

W S M • Uerdinger Straße 58-62 • 40474 Düsseldorf

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat III B 5

Per E-Mail: IIIB5@bmjv.bund.de



Wirtschaftsverband Stahl- und
Metallverarbeitung e.V.

Hauptgeschäftsführer
Christian Vietmeyer
Syndikusrechtsanwalt

Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf

Telefon (02 11) 95 78 68 22
cvietmeyer@wsm-net.de
www.wsm-net.de

24.07.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Als Mitgliedsverband schließen wir uns der Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) an und möchten betonen, dass die drohenden bürokratischen Belastungen durch die Umsetzung der EmpCo-RL in nationales Recht für große Sorge und Unsicherheit in der Industrie sorgen.

In der Praxis wird dies zu einer Vermeidung der Kommunikation von Umweltvorzügen führen („Green Hushing“), aus Sorge vor Abmahnwellen und aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Zertifizierung und zur Kommunikation von Quellen, etwa auf sehr kleinen Verpackungseinheiten. Demnach ist uns an einer einfachen, klar definierbaren und abgrenzbaren Umsetzung ohne nationale Verschärfungen sehr gelegen.

Ergänzend möchten wir Folgendes anmerken:

- Viele Hersteller produzieren für den Frühbezug, d. h. die Verpackungen für 2026 sind weitestgehend bereits produziert. Dabei lässt sich natürlich nicht verhindern, dass Verpackungen nach alter Rechtslage auch noch am 27. September 2026 im Handel verfügbar sein werden. Damit riskieren die Lieferanten angesichts der Non-Compliance ihrer Produkte Vertragsstrafen sowie Abmahnungen und Unterlassungsklagen. Es bedarf einer Übergangsregelung, auch im Sinne der Nachhaltigkeit.
- Nach wie vor ist unklar, was genau unter Spezifizierung auf demselben Medium in hervorgehobener Weise zu verstehen ist. Hier bedarf es dringender Hinweise und nicht nur die Angabe des einzigen Beispiels aus der Richtlinie.

Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

- Auch ist weiterhin zu kritisieren, dass die selbstgesetzten Verpflichtungen zur Erreichung zukünftiger Umweltziele mittels QR-Codes abrufbar sein dürfen, die Spezifizierung der Umweltaussagen indes nicht. Gerade bei kleinen Verpackungen oder Etiketten wird es nicht möglich sein, etwaige Aussagen zur Beschaffenheit der Produkte zusätzlich weiter zu erklären und zu definieren. Insbesondere die zusätzliche Nennung von Quellen wird in diesem Rahmen nicht möglich sein. Daher ist eine QR-Code-gestützte Möglichkeit für diesen Beleg unerlässlich.
- Da es unklar ist, ab welcher Schöpfungshöhe von einem Label gesprochen wird und wann von einem Logo oder einem Design, sind weitere Spezifikationen nötig, welche Zeichen genau als Label im Sinne der Verordnung zu verstehen sind. Ergänzungsbedarf: Genaue Definitionen mit Beispielbildern, wie Z.B. die Begriffe „Label“ und „Umweltaussage“ zu verstehen sind.
- Es ist umstritten, was genau Umwelthöchstleistungen nach geltendem Unionsrecht sind. Auch hier wäre es hilfreich, wenn es ergänzende Hinweise, beispielsweise in Form einer Auflistung aller möglichen Verordnungen gäbe und nicht nur jedes Mal die Verordnung zur Energieeffizienz als einziges Beispiel angeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schmidt'.